

Gilla Schillo

Postfach 1129
66361 St. Ingbert

Mobiltelefon

0160-8042827

Telefax

03222 9820100

Partei DIE LINKE
Landesschiedskommission
Dudweilerstraße 51
66111 Saarbrücken

Kopie

Reg. 19/10

Hierdurch stelle ich

Befangenheitsantrag

gegen

die Genossinnen Katja Cönen, Ute Cordes, Martina Kien und den Genossen Wolfgang Fieg.

Auf Grund des bisherigen Verlaufs der mündlichen Verhandlungen und der Interessenswahrnehmung für eine Partei, nämlich für den Antragsteller, der Ungleichbehandlung (Nichtbeiladung von Entlastungszeugen) und Verstoß gegen das Enthaltungsgebot ist es zwingend geboten, dass die Antragsgegnerin **erneut** ihre Besorgnisse der Befangenheit geltend macht. Dieses gegen Katja Cönen, Martina Kien, Ute Cordes und Wolfgang Fieg.

Wenn sich die Gestaltung des Verfahrens oder die Entscheidungen der LSK (z.B. das Nichtbeiladen von Entlastungszeugen) sich so weit von den anerkannten rechtlichen Grundsätzen entfernt, dass sie aus Sicht der Antragsgegnerin nicht mehr verständlich sind, kann darauf ein Ablehnungsgesuch gestützt werden.

Es geht nicht darum, Verfahren zu verschleppen, wie von der stellv. Vorsitzenden Cönen im Beschluss vom 12.03.2011 behauptet. Der Antragsgegnerin geht es einzig und allein um die Durchführung eines fairen gerechten Verfahrens, des Gleichbehandlungsgebotes und der Gewähr für Neutralität und Distanz.

Mit ihrer schriftlichen Einlassung zeigt die stellv. Vorsitzende jedoch auf, dass sie offensichtlich nicht willens ist, den materiellen Gewährleistungsgehalt des Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG umzusetzen. Der materielle Gewährleistungsgehalt des Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG verpflichtet den Gesetzgeber durch Vorschriften über die Richterablehnung Sorge zu tragen, dass der Rechtssuchende im Einzelfall vor einem Richter steht, der **unabhängig** und **unparteilich** ist und der die **Gewähr** für **Neutralität** und **Distanz** gegenüber den Verfahrensbeteiligten bietet (vgl. BVerfGE 10, 200, 213 f.; 89, 28, 36).

Eine sachgerechte Einstellung im Verfahren 19/10 ... Landesschiedskommission Saar so nicht zu erwarten.

Eine Verfahrensverschleppung hin ... sich jedoch die stellv. Vorsitzenden Cönen anlasten lassen – langandauernde Nicht ... des Verfahrens ist eine begründete Befangenheit.

Begründete Befangenheit gegen die stellv. Vorsitzende Cönen wegen Verfahrensverschleppung seit 21.11.2010.

Auch ein Verstoß gegen das Enthaltungsgebot begründet eine Befangenheit.

Die Mitglieder Cordes, Kien und Fieg haben am 30.04.2011 die Zurückweisung des Ablehnungsgesuches vom 20.03.2011 gegen die stellv. Vorsitzende Cönen beschlossen.

Auf Grund des Ablehnungsgesuches vom 20.03.2011 war es der stellv. Vorsitzenden untersagt, am vorgebrachten Ablehnungsgesuch gegen den Genossen Fieg mitzuwirken (Mitwirkende: Cönen, Cordes, Kien und Pütz). Damit ist der Beschluss rechtsunwirksam, Genosse Fieg gilt nach wie vor als befangen, ist nicht berechtigt an Verfahren teilzunehmen oder gar an Beschlüssen mitzuwirken.

Befangenheitsantrag gegen die stellv. Vorsitzende Cönen und Genossen Fieg wegen vorsätzlichem Verstoß gegen das Enthaltungsgebot.

Das Befangenheitsgesuch ist ultima ratio, um sich gegen richterliches Fehlverhalten wehren zu können (ein Richter kann wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen seine Unparteilichkeit zu rechtfertigen (§ 42 ZPO).

Dabei ist nicht die Sicht der abgelehnten Mitglieder maßgebend, **sondern** die Sicht des Ablehnenden -die „Besorgnis“ der Befangenheit ist maßgebend- und nicht die Frage, ob die LSK-Mitglieder tatsächlich befangen sind. Eine Partei, die ein Ablehnungsgesuch stellt, muss tatsächlich besorgt sein.

Die Antragsgegnerin ist besorgt wegen:

1. Interessenwahrnehmung für eine Partei
2. Verstoß gegen die gebotene Objektivität, Neutralität und Distanz
3. Verstoß gegen prozessualen Gleichbehandlungsgebot (s. 07.11.09 in Kirkel)
4. Messen mit zweierlei Maß (s. 07.11.2009 in Arbeitskammer Kirkel)
5. einseitige Protokollführung (mündl. Verhandlung am 27.3. und 23.10.2010, 19.2.2011 und 12.03.2011)
6. Unsachliches und unangemessenes Verhalten (am 27.03.2010 durch Genossin Kien + 23.10.2010 im Kirner Eck)
7. Negative Einstellung gegenüber einer Partei (s. 23.10.2010 im Kirner Eck, es ist schäbig... und Mail der Genossin Kien vom 26.10.2010)
8. Bevorzugung der anderen Partei (s. Schriftsatz an Bierbaum v. –Verlängerung bis 29.01.2010, lt. SchiedsO muss ein Antrag begründet sein, d. Antrag Döring gegen HJB und JH war es nicht!)
9. Bezeichnung des Sachvortrages als Unsinn (stellv. Vorsitzende Cönen: Telefonat mit Genossen Fieg „spielt keine Rolle für die Befangenheit“)
10. unangemessen Mimik und Gestik während des Parteivortrages (Ute Cordes)
11. Weigerung Erklärungen ins Protokoll aufzunehmen (s. 27.03.2010 und 23.10.2010 sowie 12.03.2011)
12. Nichtweiterleitung eines Schriftsatzes an die Gegenseite (stellv. Vors. Cönen hat es mehrfach unterlassen, dem Bevollmächtigten die Einlassungen des Antragstellers Bierbaum zukommen zu lassen)
13. wiederholte Wortunterbrechungen einer Partei (12.03.2011 beim Verlesen d. Befangenheitsgesuche durch den „Protokollanten Fieg“)
14. mehrfache Verweigerung der Akteneinsicht/Verschleppung d. diesbezgl. Anträgen
15. Unsachgemäße Verfahrensleitung (s. 27.03.2010 und 23.10.2010)

16. grobe Verfahrensverstöße

- parteiöffentliche Sitzungen der LSK am 23.10./11.12.2010, 29.01.2011, 19.02.2011,
- Nichtladung von Entlastungszeugen sowie
- Verweigerung der Erstellung des Schiedsspruches auf Grund d. mündl. Verhandlung am 23.10.2010 in Sulzbach, F

17. Untätigkeit – angeblich is etroffenen ein Makel, so Fieg, Durchführung des Verfahrens mit Reg. Nr. 19/10 vor Reg. 24/10

18. Langandauernde Nichtbearbeitung (s. Verfahren 19/10, 01/11)

19. Ignorieren von Anträgen (z.B. Ladung von Entlastungszeugen im Verfahren 23/09 und 19/10, Antrag vom 24.03.2011)

20. Amtsmissbrauch (öffentliche Sitzungen als parteiöffentlich zu deklarieren), Verstoß gegen das Enthaltungsgebot, Die abgelehnten Mitglieder haben sich weder über Zulässigkeit noch über Begründetheit des Ablehnungsgesuches zu äußern

Punkt 1 bis 20 rechtfertigen die **neuerliche** Besorgnis der Befangenheit und **begründen** eine erneute Befangenheit **gegen Katja Cönen, Ute Cordes, Martina Kien und Wolfgang Fieg**. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die LSK-Mitglieder Cönen, Cordes, Kien und Fieg tatsächlich befangen sind oder sich für befangen halten.

Die Befangenheit ist der innere Zustand eines Richters, der seine vollkommen gerechte und freie Einstellung zur Sache, seine Neutralität und Distanz gegenüber den Verfahrensbeteiligten beeinträchtigen kann (BVerfGE 21, 146; BGHSt 1,34).

Da dieser Zustand nicht bewiesen werden kann, ist eine Ablehnung bereits dann begründet, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit des Richters zu rechtfertigen (LR-Wendisch § 24 Rz 4mwN). Es ist also weder erforderlich, dass der Richter tatsächlich befangen ist, noch, dass er sich selbst für befangen hält. Es kommt auch nicht darauf an, ob er für Zweifel an seiner Unbefangenheit Verständnis aufbringt (BVerfGE 32, 288, 290).

Der materielle Gewährleistungsgehalt des Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG verpflichtet den Gesetzgeber durch Vorschriften über die Richterablehnung oder-ausschließlich Sorge zu tragen, dass der Rechtssuchende im Einzelfall vor einem Richter steht, der **unabhängig** und **unparteilich** ist und der die **Gewähr** für **Neutralität** und **Distanz** gegenüber den Verfahrensbeteiligten bietet (vgl. BVerfGE 10, 200, 213 f.; 89, 28, 36).

Den Gewährleistungsgehalt-wie vor- erfüllen die Mitglieder der LSK Saar Cönen, Cordes, Kien und Fieg nicht.

Kann nicht beurteilt werden, ob der Ablehnende oder der abgelehnte Richter den Sachverhalt zutreffend mitteilt, kommt es zu einem sogenannten „non liquet“. *In einem solchen Fall ist zugunsten des Ablehnenden zu entscheiden* (vgl. BayObIGZ 1974, 131; OLG Köln, MDR 1198, LG Kiel, Anwaltsblatt 1964, 23; LG Bochum, Anwaltsblatt 1978, 101; OLG Celle, MDR 1988, 970; OLG Köln, MDR 1996, 1180 mit Anmerkung Schnedier, OLG Braunschweig, OLGR 2001, 22).

Genosse Fieg hat sich zu dem Befangenheitsantrag nicht wahrheitsgemäß eingelassen.

Die abgelehnten Mitglieder der LSK Saar müssen zu den vorgetragenen Sachverhalten einzeln eine Stellungnahme abgeben. Sie können nicht Sätze verwenden wie: Ich schließe mich den Ausführungen des Genossen Fieg an oder „ich bin nicht befangen“. Eine Äußerung wie „ich bin nicht befangen verstoßen gegen die Zuständigkeitsregel des § 45 ZPO (vgl. OLG Hamburg, NJW 1992, 1462).

Sofern der abgelehnte Richter in seiner Äußerung den Verfahrensablauf falsch darstellt, kann dies den Verdacht mangelnder Sorgfalt und damit die Ablehnung wegen Befangenheit rechtfertigen. Auch das OLG Frankfurt, NJW-RR 1998, 858) ist der Auffassung, dass unzulängliche oder unsachliche Stellungnahmen des Richters zu den Vorgängen, die zu dem Ablehnungsantrag geführt haben, die Besorgnis der Befangenheit begründen können.

Eine Äußerung zu dem Ablehnungsgesuch, die es an der gebotenen Sorgfalt fehlen lässt, kann als Anzeichen mangelnder Objektivität des Richters gegenüber dem Ablehnenden gedeutet werden (s. OLG Köln, NJW-RR 1986, 420).

Sollte die Einlassung wahrheitswidrig sein, ist dies ein Grund, der eine neuerliche Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit rechtfertigt (s. OLG Köln, NJW-RR 1986, 419, 429, OLG Frankfurt, MDR 1978, 409; LG Berlin, NJW-RR 1997, 315).

Die Einlassung des Genossen Fieg zum Ablehnungsgesuch vom 12.03.2011 betreffend Telefonat ist unrichtig und unwahr und begründet daher einen erneuten Befangenheitsantrag gegen Wolfgang Fieg.

Die Ausführung „gütliche Beilegung der Streitsache“ ist in Anbetracht dessen, dass das Verfahren am 23.10.2010 abgeschlossen war, hanebüchen. Im Telefongespräch war nicht das Verfahren 19/10 das Thema, sondern die Anfechtung der Landtagswahl 2009/Wahlprüfungsverfahren, welche jedoch nicht der Grund für die Eröffnung des Verfahrens 19/10 war.

In dem Telefonat ging es dem Genossen Fieg auszuloten, welchem „Lager“ ich zugehörig und vordergründig in Erfahrung zu bringen, ob ich „käuflich“ bin. Genosse Fieg bat mich Überlegungen anzustellen, was mein Preis für mein Schweigen in der Anfechtungssache sein könnte; wer derjenige sein könnte, welcher die „Verhandlungsgespräche“ führt; seine diesbezgl. Aussagen hat der Genosse Fieg Anfang Dezember 2010 nochmals wiederholt.

Ob die Besorgnis der Befangenheit durch den Ablehnenden berechtigt ist, ist eine Gesamtwürdigung aller Umstände, die vom Ablehnenden vorgetragen wurden, vorzunehmen.

Eine Gesamtwürdigung kann ergeben, dass selbst prozessleitende Entscheidungen, die für sich selbst betrachtet dem Gesetz entsprechen, geeignet sind, das Misstrauen einer Partei in die Unparteilichkeit eines Richters zu rechtfertigen (vgl. OLG Nürnberg, Bay JMBI 1954, 162).

Bei der Gesamtwürdigung können auch Verfahrensverstöße des abgelehnten Richters im Rahmen eines anderen Verfahrens eine Rolle spielen wie z.B. im Verfahren 23/09.

Auch Verfahrensverstöße, die im Rahmen des Verfahrens 19/10 schon zu einem – wenn auch als unbegründet angesehenen Ablehnungsgesuch geführt haben, sind miteinzubeziehen. Hier ist der „Summationseffekt“ zu beachten.

Nach der gefestigten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts hat Art. 101, Abs. 1 Satz 2 GG darüber hinaus auch einen materiellen Gewährleistungsgehalt. Die Verfassungsnorm garantiert, dass der Rechtssuchende im Einzelfall vor einem Richter steht, der **unabhängig** und **unparteilich** ist und der die **Gewähr für Neutralität** und **Distanz** gegenüber den Verfahrensbeteiligten bietet (vgl. BVerfGE 10, 200 <213 f.>; 21, 139 <145 f.>; 30, 149 <153>; 40, 268 <271>; 82, 286 <298>; 89, 28 <36>).

Die strikte Weigerung der LSK Saar, die am 23.10.2010 geladenen Entlastungszeugen für den 07.05.2011 nicht zu laden, verdeutlicht die Abhängigkeit und Parteilichkeit der LSK-Mitglieder Cönen, Cordes, Kien und Fieg. Das ist ein eklatanter Verstoß gegen Art. 101, Abs. 1 Satz GG und rechtfertigt ein erneutes Befangenheitsgesuch gegen die Genossinnen Cönen, Cordes, Kien und den Genossen Fieg.

Abgelehnte Richter haben sich ab Kenntnis der Ablehnung bis zur Erledigung des Ablehnungsverfahrens jeglicher Tätigkeit zu enthalten.

Die stellv. Vorsitzende Cönen hat am 01.04.2011 zur mündlichen Verhandlung am 07.05.2011 eingeladen. Ein Verstoß gegen das Enthaltungsgebot, der einen neuerlichen Befangenheitsantrag begründet.

(Sollte ein Richter gegen das Enthaltungsgebot verstoßen, so setzt er einen neuen Ablehnungsgrund, der mit einem neuen Ablehnungsgesuch geltend gemacht werden kann).

Befangenheit gegen Katja Cönen wegen Verstoß gegen das Enthaltungsgebot.

Ich fasse abschließend zusammen, dass im 19/10 die gebotene Objektivität, Neutralität nicht gegeben ist und dass der Antragsgegnerin offensichtlich nicht nur ihre Mitgliedsrechte, sondern auch ihre Rechte auf ein faires Verfahren beraubt werden soll – Verstoß gegen § 37 (8) der Bundessatzung und Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG.

Auch wenn die Unterzeichnerin mit ihrem erneuten ~~Mitgliedsantrag~~ nicht durchdringt, kann der Termin am heutigen Tag nicht stattfinden, da das En

Mit freundlichen Grüßen

Gilla Schillo